

FAX COVER SHEET

TO	Amtsgericht Tempelhof Kreuzberg
COMPANY	Christian Reimer
FAX NUMBER	+17822380446
FROM	
DATE	2026-01-03 01:18:37
RE	164 F 10595/25

COVER MESSAGE

Sehr geehrte Frau Neuhauß, nehmen Sie diese Schreiben bitte zur Kenntnisnahme vorab per Mail und Fax

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An:
An das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Abteilung Familiensachen
Tempelhofer Weg 15
10829 Berlin

Amtsgericht - vorab Fax und E-Mail (und in Kopie an das OLG!)

Betreff:
RÜGE DER TERMINIERUNG / ABSAGE für den 07.01.2026

Aktenzeichen: 164 F 10595/25

Hier: Vorrangige Entscheidungen des Kammergerichts (OLG) und Befangenheit

Sehr geehrte Frau Neuhauß,

mit Befremden nehme ich zur Kenntnis, dass Sie für den 07.01.2026 einen
Verhandlungstermin anberaumt haben.

Ich teile Ihnen hiermit mit, dass ich zu diesem Termin nicht erscheinen werde.

Dies ist keine unentschuldigte Abwesenheit, sondern eine zwingende rechtliche
Konsequenz aus Ihrem fehlerhaften Verhalten:

Rechtshängigkeit beim OLG:

Wie Ihnen bekannt ist, liegen dem Kammergericht (OLG) Anträge vor, das Verfahren
wegen Ihrer offensichtlichen Befangenheit und der vorrangigen Prüfung der Ehe-
Annullierung an sich zu ziehen. Solange die übergeordnete Instanz nicht entschieden
hat, ob Sie überhaupt noch zuständig sind, ist jede Terminierung durch Sie ein Akt
der Willkür und eine Missachtung des Instanzenzuges.

Besorgnis der Befangenheit:

Sie haben in diesem Verfahren mehrfach bewiesen (u.a. durch Ignorieren meiner
Anträge vom 04.08.2025 zugunsten späterer Anträge der Gegenseite), dass Sie nicht
an einer objektiven Wahrheitsfindung interessiert sind. Ich werde mich nicht in einen
Gerichtssaal begeben, in dem das Ergebnis – zu meinem Nachteil – offenbar schon
vor Verhandlungsbeginn feststeht.

Gefahr für Leib und Leben (Psychische Gewalt):

Aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens (Androhung von Haft, Ignorieren von Entlastungsbeweisen) stellt Ihre Verhandlungsführung eine unmittelbare Bedrohung für meine psychische Integrität dar. Ich werde mich dieser Situation nicht schutzlos ausliefern.

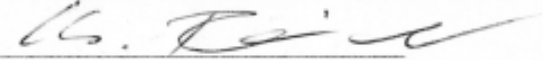
Fazit:

Der Termin am 07.01.2026 ist aufzuheben.

Ich erwarte erst eine Entscheidung des OLG über die Zuständigkeit und die Zusammenlegung der Verfahren (Annullierung vor Scheidung). Bis dahin werde ich keiner Ladung von Ihnen Folge leisten.

Sollten Sie versuchen, mein Fernbleiben, das auf Ihren Verfahrensfehlern beruht, erneut als Grund für Zwangsmaßnahmen (Vorführung/Haft) zu nutzen, werde ich dies als weitere Rechtsbeugung zur Anzeige bringen und dem OLG als Beweis für Ihre Eskalationsstrategie vorlegen.

Mit nicht freundlichen, aber bestimmten Grüßen



Christian Reimer

-Sicherheitsgigant-

An: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Familiensachen – Frau Richterin Neuhaus

Tempelhofer Weg 15

10829 Berlin

Betreff: Ergänzende Mitteilung zum Verfahren 164 F 10595/25

Bezug: Ihr Termin vom 07.01.2026 – Schreiben an Rechtsanwältin Müller vom
26.12.2025

Sehr geehrte Frau Neuhaus,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 26.12.2025 teile ich Ihnen mit, dass ich der Gegenseite – vertreten durch Frau Rechtsanwältin Nicole Müller – am selben Tag ein Schreiben mit Beweismaterial zur dauerhaften Geschäftsunfähigkeit der Antragstellerin zugesandt habe. Dieses wurde ausdrücklich auch in Kopie dem Gericht zur Verfügung gestellt.

Diese Beweise (u.a. ein Durchsuchungsbeschluss von 2012, Audio-Geständnisse, Zeugenaussagen) dokumentieren nicht nur eine langjährige, schwerwiegende Suchterkrankung der Antragstellerin, sondern stellen zugleich die gesamte Prozess- und Vertragsfähigkeit massiv in Frage.

Ich verweise nochmals auf § 49 FamFG:

- „Das Gericht kann eine Ehe von Amts wegen für nichtig erklären, wenn ausreichende Anhaltspunkte für das Fehlen der Ehevoraussetzungen gegeben sind.“

Diese Voraussetzung ist angesichts der nun dokumentierten, arglistig verschwiegenen Suchtproblematik bei Eheschließung und während der gesamten Ehezeit zweifelsfrei erfüllt. Eine mündliche Verhandlung ist unter diesen Umständen weder erforderlich noch rechtlich haltbar – vielmehr ist eine sofortige Entscheidung über die Nichtigkeit der Ehe zu treffen.

Daher fordere ich erneut:

- die sofortige Aufhebung des anberaumten Termins vom 07.01.2026,
- die Einleitung eines Beschlussverfahrens zur Prüfung der Nichtigkeit gemäß § 49 FamFG,
- die Feststellung der (fehlenden) Prozessfähigkeit der Antragstellerin nach § 104 Nr. 2 BGB.

Sollten Sie weiterhin versuchen, das Verfahren fortzuführen, sehe ich mich gezwungen, zusätzlich zur bereits anhängigen Verfassungsbeschwerde auch das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren auszuweiten.

Mit entschiedenem Grüßen


Christian Reimer

An das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Präsidium / Dienstvorgesetzter
Hallesches Ufer 62

10963 Berlin

Vorab per Telefax: 030 90175-684

Kopie an: Kammergericht Berlin (19 WF 108/25)

Aktenzeichen: 164 F 10595/25 u.a.

Datum: 02.01.2026

ABLEHNUNGSGESUCH WEGEN BESORGNIS DER BEFANGENHEIT (§ 6 FamFG i.V.m. § 42 ZPO)

Gegen Richterin am Amtsgericht Neuhauß

Hiermit lehne ich die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Gesuch wird auf folgende neue Tatsachen und schwerwiegende Verfahrensverstöße gestützt:

1. Verletzung des Wartegebots während laufender Ablehnung:

Entgegen der gesetzlichen Vorschriften hat die abgelehnte Richterin während des laufenden ersten Ablehnungsverfahrens (Herbst/Winter 2025) fortlaufend prozessuale Handlungen vorgenommen, die über die bloße Aktenverwaltung hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die Terminierung zum 10.12.2025 (Paket-Vorgang), die mutmaßliche Initiierung einer polizeilichen Vorladung zum 16.12.2025 und die Terminierung zur Hauptsache am 19.12.2025 sowie nunmehr am 07.01.2026.

Ergänzung zu Punkt 1: Verletzung des Wartegebots / Machtmissbrauch

Besonders schwerwiegend und die Besorgnis der Befangenheit bis zur Grenze der Rechtsbeugung untermauernd, ist der Vorfall um den 10.12.2025. Die abgelehnte Richterin versuchte hier, eine (unrechtmäßige) Ordnungshaft von 5 Tagen aus einem Gewaltschutzverfahren, welches sie als Ordnungsmittel unter Verletzung des Rechtlichen Gehörs während Ihrer Befangenheit beschlossen hat, als Druckmittel zu missbrauchen.

Durch die Inszenierung einer angeblichen Paket-Zustellung sollte der Unterzeichner unter einem Vorwand zur persönlichen Erscheinung bzw. in eine Falle gelockt werden, um die Haft vollstrecken zu können. Diese Form der ‚Fang-Prämienfalle‘ ist im deutschen Familienrecht absolut fremd und zeigt, dass die Richterin jedes Maß an Neutralität verloren hat. Dieses Paket war zudem stark beschädigt und wurde nie richtig verklebt sowie für sensible Unterlagen ordnungsgemäß verschlossen! Diesbezüglich wurde Beschwerde bei der Präsidentin vom Amtsgericht, sowie beim

Landgericht eingereicht und eine Anzeige gegen Richterin Neuhauß wegen Verletzung des Briefgeheimnisses gestellt. Hierzu blieb bisher jede Antwort aus und bedarf eine zusätzliche Klärung!

Sie nutzt ihre verfahrensrechtliche Macht, um persönliche Strafaktionen gegen den Unterzeichner durchzuführen, während das Hauptverfahren (Annullierung) bewusst blockiert wird. Wer solche Methoden anwendet, kann nicht mehr unvoreingenommen über das Schicksal einer Familie entscheiden.

2. Unterdrückung von Beschlüssen:

In ihrem Schreiben vom 22.12.2025 (Eingang 02.01.2026) behauptet die Richterin, das Ablehnungsgesuch sei zurückgewiesen worden. Mir wurde bis heute kein förmlicher Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Das bewusste Vorenthalten von Beschlüssen, um vollendete Tatsachen zu schaffen, begründet die massive Besorgnis der Parteilichkeit und Rechtsbeugung.

3. Ignorieren neuer, existenzieller Beweismittel (Arglistige Täuschung):

Die Richterin weigert sich beharrlich, die eingereichten Beweise zur über 20-jährigen Suchthistorie, den dokumentierten Mietschulden/Räumungsklagen und der damit verbundenen Geschäftsunfähigkeit der Antragstellerin (§ 104 Nr. 2 BGB) zur Kenntnis zu nehmen. Hinzu kommt, dass auch sämtliche seit September mit Sammelschreiben eingereichten Beweise und Stellungnahmen ignoriert werden, tut weiterhin trotz persönlichen Einreichen sämtlicher Unterlagen beim Gericht, als würden diese nicht existieren, treibt unter Missachtung des rechtlichen Gehörs eine Scheidungsverfahren zur Ehescheidung voran, statt das Vorrangige Verfahren auf Eheannullierung (§ 1314 BGB) zu prüfen. Hinzu kommt, dass dieses Ehescheidungsverfahren anfangs als Härtefallverfahren 2 Monate nach Unterzeichnung der Anwaltlichen Vollmacht eingereicht und später wortlos umgewandelt wurde.

4. Willkürliche Terminierung:

Die Terminierung auf den 07.01.2026 ist mutwillig, da die Richterin inzwischen genau weiß, dass der Gegenseite eine Frist zur Stellungnahme zur Prozessfähigkeit bis zum 09.01.2026 gesetzt wurde. Eine Verhandlung vor Ablauf dieser Frist entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

5. Rechtshängigkeit beim OLG:

Wie Richterin Neuhauß bekannt ist, liegen dem Kammergericht (OLG) Anträge vor, das Verfahren wegen Ihrer offensichtlichen Befangenheit und der vorrangigen Prüfung der Ehe-Annullierung an sich zu ziehen. Solange die übergeordnete Instanz nicht entschieden hat, ob Sie überhaupt noch zuständig ist, ist jede Terminierung durch Richterin Neuhauß ein Akt der Willkür und eine Missachtung des Instanzenzuges.

6. Gefahr für Leib und Leben (Psychische Gewalt):

Aufgrund von Richterin Neuhauß ihren bisherigen Verhaltens (Androhung von Haft, Ignorieren von Entlastungsbeweisen) stellt Ihre Verhandlungsführung eine unmittelbare Bedrohung für meine psychische Integrität dar. Ich werde mich dieser Situation nicht schutzlos ausliefern.

Antrag:

Ich beantrage, die Richterin Neuhauß mit sofortiger Wirkung von dem Verfahren abziehen und den Termin am 07.01.2026 aufzuheben und die weitere Verfahrensführung der übergeordneten Instanz bis zur dortigen Entscheidung der Zuständigkeit zu übergeben. Ein Erscheinen ist mir aufgrund der psychischen Drucksituation und der offensichtlichen Voreingenommenheit der Richterin nicht zuzumuten.

Weiterhin wird beantragt sämtliche gestellten Befangenheitsgesuche gegen Richterin Neuhauß wegen der hier genannten Gründe erneut zu prüfen und über die durch Richterin Neuhauß mitgeteilte Zurückweisung unter Einbeziehung aller Befangenheitsgesuche neu zu entscheiden.

Des weiteren mir den Beschluss über die Zurückweisung der Befangenheit inklusive Rechtsmittelbelehrung, zukommen zu lassen. Solange mir der Beschluss über die Zurückweisung der Befangenheit nicht vorliegt, ist die Tätigkeit durch Richterin Neuhauß weiterhin auf unaufschiebbare Maßnahmen beschränkt und wird hiermit bereits gegen widersprochen!

Christian Reimer

